

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **PROMOTIONSORDNUNG**

**für die Juristische Fakultät**

**der Universität Passau**

**Vom 12. Dezember 1979**

**in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 10. Mai 2005**

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau.

## **§ 1**

### **Der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft**

<sup>1</sup>Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. <sup>2</sup>Sie verleiht ferner den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor honoris causa).

## **§ 2**

### **Zweck der Promotion**

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

## **§ 3**

### **Abschnitte des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 6 bis 8)
2. Promotionsstudium (§§ 8a bis 13)
3. mündliche Prüfung (§§ 14 bis 16).

## § 4

### **Promotionsausschuss und Vorsitzender des Promotionsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die allgemeine Regelung der Vorbereitung und Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss erfüllt außerdem die ihm in dieser Promotionsordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan und zwei Professoren der Juristischen Fakultät, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und entpflichteten Professoren gewählt werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. <sup>2</sup>Der Dekan, bzw. bei seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter des Dekans, vertritt den Promotionsausschuss nach außen. <sup>3</sup>Bei Verhinderung führt in Sitzungen des Promotionsausschusses das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.
- (4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen worden sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Soweit Entscheidungen Prüfungsangelegenheiten im engeren Sinn (Art. 48 Abs. 6 BayHSchG) betreffen, sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. <sup>3</sup>Für den Ausschluss von den Beratungen und Abstimmungen wegen persönlicher Beteiligung bzw. Betroffenheit gilt Art. 50 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Vorsitzenden generell oder im Einzelfall widerruflich zur selbständigen Erledigung von Aufgaben der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, nach vom Promotionsausschuss festgelegten Richtlinien ermächtigen.

## § 5

### **Prüfungsausschuss und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Dekan bestellt die Gutachter für die eingereichte Dissertation (§ 11) und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung (§ 14).

(3) <sup>1</sup>Zu Gutachtern und Prüfern können nur Professoren sowie sonstige Hochschullehrer, die habilitiert sind, bestellt werden. <sup>2</sup>Der Dekan kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch Hochschullehrer mit vergleichbarer Qualifikation aus anderen Fakultäten der Universität Passau oder anderer, auch ausländischer Hochschulen, zu Gutachtern und/oder Prüfern bestellen, sofern diese zustimmen.

(4) <sup>1</sup>Wenn die Dissertation von einem Professor oder einem sonstigen Hochschullehrer gemäß Absatz 3 der Universität Passau betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter für die Dissertation und als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn der Betreuer aus der Universität Passau ausgeschieden ist; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Betreuer kann seine Bestellung ablehnen, wenn er nicht dem Lehrkörper der Fakultät angehört. <sup>4</sup>Der zweite Prüfer ist so auszuwählen, dass dem Prüfungsausschuss je ein Vertreter der gemäß § 15 Abs. 2 zu prüfenden Gebiete angehört.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung führt der Dekan, sofern er selbst Prüfer ist, andernfalls ein vom Dekan zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion hat zur Voraussetzung:

1. Der Bewerber muss
  - a) die erste oder zweite Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend  
oder
  - b) ein ausländisches juristisches Examen, das mit einer der vorstehenden Prüfungen vergleichbar ist, mit einem gleichwertigen Ergebnis abgelegt haben, die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und an einem rechtsdogmatischen Seminar einer Juristischen Fakultät der Bundesrepublik Deutschland mit einem Referat erfolgreich teilgenommen haben.
2. Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik den juristischen Doktorgrad erworben oder dort zum Erwerb dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.

3. Dem Bewerber darf nicht durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sein.

(2) Von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Passau überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorand angenommen worden sind, bevor dieser einem Ruf an die Universität Passau gefolgt ist.

(3) <sup>1</sup>Ob die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Von den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann der Promotionsausschuss befreien, wenn der Bewerber

1. die erste oder zweite Juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote befriedigend oder ein vergleichbares ausländisches juristisches Examen mit einem gleichwertigen Ergebnis bestanden und seine wissenschaftliche Befähigung durch Veröffentlichungen oder andere vergleichbare Leistungen nachgewiesen hat;  
oder
- 2) ein nichtjuristisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule auf einem Gebiet, mit dem die beabsichtigte Doktorarbeit in einem sachlichen Zusammenhang steht, mit mindestens vollbefriedigendem Erfolg abgeschlossen hat und außerdem das erste oder zweite juristische Staatsexamen bestanden oder den Leistungsnachweis gemäß § 7 erbracht hat.

(4) Die Zulassung hat nicht zur Voraussetzung, dass der Bewerber von einem Professor der Juristischen Fakultät der Universität Passau vorgeschlagen oder betreut wird.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist.

## **§ 7**

### **Leistungsnachweise für Nichtjuristen**

<sup>1</sup>Für den Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sind drei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten über jeweils ein Thema oder einen Fall aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht erforderlich, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen einer

Übung für Fortgeschrittene entspricht. <sup>2</sup>Aufsichtsarbeiten, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Bewertung bestellt der Dekan für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüfer entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Der Bewerber stellt beim Dekan schriftlich den Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3;
2. eine Versicherung, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen;
3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber exmatrikuliert ist und in keinem Beamtenverhältnis steht.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen, holt erforderlichenfalls eine Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 6 Abs. 3 ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgenommen werden, solange das Prüfungsverfahren nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## **§ 8 a**

### **Promotionsstudium**

(1) Hat der Bewerber nicht bereits vor seiner Zulassung mindestens zwei Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Passau studiert und liegt auch kein Fall des § 6 Abs. 2 vor, so hat er dieses Studium mit erfolgreicher Teilnahme an mindestens einem Seminar in jedem der beiden Semester nach seiner Zulassung durchzuführen. Die mündliche Prüfung (§ 14) kann erst nach Ablauf dieser beiden Semester stattfinden.

(2) Der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis befreien, wenn ein Professor der Juristischen Fakultät der Universität Passau die Betreuung der Dissertation übernommen hat.

## **§ 9**

### **Anforderungen an die Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist. <sup>2</sup>Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Eine Abhandlung, die in derselben oder einer ähnlichen Fassung bereits bei einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

## **§ 10**

### **Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation fertiggestellt, so reicht der Bewerber drei Exemplare in Maschinschrift oder Druck beim Dekan ein. <sup>2</sup>Mit der Dissertation sind einzureichen:

1. Eine Versicherung,
  - a) dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis, sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, entsprechend gekennzeichnet hat,
  - b) dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
  - c) dass der Bewerber nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfolglos versucht hat.

2. Ein Lebenslauf und Angaben über den Studiengang und über eine etwaige Betreuung der Dissertation durch einen Professor oder Hochschullehrer, der habilitiert ist.
  3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 8 Abs. 3.
  4. Eine Erklärung darüber, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 noch erfüllt sind. Der Dekan kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangen.
- (2) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber mit und gibt die Dissertation zurück.

## § 11

### Prüfung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation gemäß § 5 zwei Gutachter. <sup>2</sup>Einer der Gutachter muss ein Professor der Fakultät sein.
- (2) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt, mit seinem Einverständnis als weiterer Gutachter bestellt werden.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung der Gutachter erstattet werden.

## § 12

### Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter haben dazu Stellung zu nehmen, ob die eingereichte Dissertation den Voraussetzungen gemäß § 9 genügt, und die Arbeit unter Anwendung der Notenstufen gemäß Absatz 2 zu bewerten.
- (2) Für die Bewertungen der Dissertation gelten folgende Noten:
- |                 |      |   |
|-----------------|------|---|
| summa cum laude | =1 = | eine ganz hervorragende Leistung;                               |
| magna cum laude | =2 = | eine besonders anzuerkennende Leistung;                         |
| cum laude       | =3 = | eine den Durchschnitt überragende Leistung;                     |
| rite            | =4 = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

insuffizienter =5 = eine insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

## § 13

### **Annahme und Bewertung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den Gutachten und dem Bewertungsvorschlag der Gutachten für die Dauer von zwei Wochen eines Semesters zur Einsicht durch die Professoren und sonstigen Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 3 der Fakultät aufgelegt. <sup>2</sup>Der Dekan teilt spätestens einen Tag vor Beginn der Auslegungsfrist allen Professoren und sonstigen Hochschullehrern im Sinne von § 5 Abs. 3 die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Kandidaten sowie den Vorschlag der Gutachter schriftlich mit.

(2) <sup>1</sup>Sprechen sich die Gutachter übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen bzw. abgelehnt, es sei denn, ein Professor oder ein sonstiger Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 3 der Fakultät erhebt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Einspruch. <sup>2</sup>Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist vom Dekan angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. <sup>3</sup>Spricht sich ein Gutachter für die Ablehnung der Dissertation aus oder wird Einspruch erhoben, so entscheidet ein Ausschuss der Fakultät, der sich aus allen Professoren und sonstigen Hochschullehrern, die habilitiert sind, zusammensetzt, über die Annahme und Bewertung, Rückgabe zur Behebung von Mängeln oder Ablehnung der Dissertation. <sup>4</sup>Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere Gutachter bestellen. <sup>5</sup>Beschließt der Ausschuss die Rückgabe der Dissertation, so gilt Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan gibt die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für eine Jahr, zurück, wenn sich die Gutachter übereinstimmend für eine Rückgabe zur Behebung von Mängeln aussprechen. <sup>2</sup>Bestehen insoweit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern, so entscheidet der Promotionsausschuss; Mitglieder des Promotionsausschusses, die Gutachter sind, wirken bei dieser Entscheidung nicht mit. <sup>3</sup>Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. <sup>4</sup>Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Absatz 3 Satz 4 als abgelehnt, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen mit. <sup>2</sup>Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

## § 14

### Die mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest und bestimmt gemäß § 5 die Prüfer.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. <sup>2</sup>In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

<sup>3</sup>Nachträgliche Änderungen sollen dem Kandidaten mitgeteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung und die Verkündigung der Ergebnisse (§ 16 Abs. 6) sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass Angehörige der Fakultät bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, wenn alle Kandidaten zustimmen.

## § 15

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch über Fragen des Rechts zu führen.

(2) Prüfungsgebiete sind nach Wahl des Kandidaten zwei von den nachfolgenden drei Prüfungsgebieten, die auch die rechtshistorischen, rechtsphilosophischen und methodologischen Grundlagen umfassen:

1. das Privatrecht und die Grundlagen des Zivilprozessrechts,
2. das Strafrecht und die Grundlagen des Strafverfahrensrechts,
3. das Öffentliche Recht einschließlich der Grundlagen des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

## § 16

- (1) <sup>1</sup>In einer mündlichen Prüfung sollen höchstens vier Bewerber gleichzeitig geprüft werden. <sup>2</sup>Die Gesamtprüfungszeit soll je Bewerber mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Noten für die Leistungen in den Gebieten, die gemäß § 15 Abs. 2 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, werden von den Prüfern gemeinsam beraten. <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Kommen die Prüfer in einem Gebiet zu unterschiedlichen Bewertungen, so ist aus den beiden Noten die Summe zu bilden und durch zwei zu dividieren; liegt der sich bei dieser Berechnung ergebende Wert zwischen zwei Notenwerten, so ist auf die bessere Note abzurunden.
- (3) <sup>1</sup>Lautet eine der zu erteilenden Noten auf „insufficienter“ oder erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, ist Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Dekan oder in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>6</sup>Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung beim Dekan gestellt werden.
- (4) Über die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung fertigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift an, die von sämtlichen Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der Promotion in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 fest. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der jeweils mit drei multiplizierten Bewertungsvorschläge für die Dissertation und der Noten für die Leistungen in den Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung, dividiert durch acht. <sup>3</sup>Wenn gemäß § 11 Abs. 2 ein weiterer Gutachter für die Dissertation bestellt wurde, so sind dessen Bewertungsvorschlag und die Bewertungsvorschläge der beiden anderen Gutachter für die Berechnung der Gesamtnote jeweils mit zwei zu multiplizieren. <sup>4</sup>Wurde die Note für die Dissertation gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 von dem Ausschuss der Fakultät festgesetzt, so ist diese Note für die Berechnung der Gesamtnote mit sechs zu multiplizieren. <sup>5</sup>Ergibt die Berechnung nach den Sätzen 2 bis 4 keine glatte Zahl, dann ist bei einer Zahl hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, andernfalls abzurunden.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet im Anschluss an die mündliche Prüfung die Bewertungen der Dissertation, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis.

<sup>2</sup>Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid anzufertigen, der zu begründen und dem Kandidaten zuzustellen ist.

## **§ 17**

### **Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) <sup>1</sup>Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Ist die Arbeit im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erhältlich, so kann der Dekan die Zahl der abzuliefernden Arbeiten bis auf 6 herabsetzen. <sup>3</sup>Der Dekan kann die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare aus besonderen Gründen verlängern.

(2) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Gutachtern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans und im Einvernehmen mit den Gutachtern gedruckt werden.

(3) Die Exemplare der Dissertation, die den Gutachtern vorgelegen haben, verbleiben bei den Akten der Fakultät.

## **§ 17 a**

### **Vermerk**

In der Dissertation ist ein Vermerk anzubringen, durch den die Arbeit als Dissertation und ihre Einreichung bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau gekennzeichnet werden; außerdem sind die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Vermerk entfällt, wenn die Arbeit im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erhältlich ist.

## § 17 b

### **Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät oder vergleichbaren Bildungseinrichtung (im folgenden „Bildungseinrichtung“) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Juristischen Fakultät erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
3. mit Zustimmung des Promotionsausschusses mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, der die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt.

(2) Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs.1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare enthalten, die von § 10 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 abweichen können. Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.

(3) Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen; §§ 9 und 10 bleiben unberührt. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

(4) Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. Mindestens ein Gutachter muss der Universität Passau angehören. Der Betreuer der ausländischen Bildungseinrichtung soll als Zweitgutachter bestellt werden, sofern die Juristische Fakultät der Universität Passau federführend ist. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrich-

tungen vorgelegt. Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Passau nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

(5) Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicher zu stellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. Die Fächer der mündlichen Prüfung können im Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 abweichend von § 15 Abs. 2 geregelt werden. Für das Votum der Vertreter der Universität Passau gilt § 16 Abs. 2. Wirken an der mündlichen Prüfung mehr als zwei Prüfer mit, erhöht sich die Teilungszahl in § 16 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung, bei der die Federführung des Verfahrens bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau liegt, wird eine Promotionsurkunde ausgehändigt, mit der der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) verliehen wird. Abweichend von § 18 soll diese Urkunde die Unterschriften und Siegel beider Bildungseinrichtungen tragen, die nach den für die Juristische Fakultät und die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind, und muss den Hinweis enthalten, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag nach Abs.1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Passau enthalten ist.

## **§ 18**

### **Vollziehung der Promotion**

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus.

(2) <sup>1</sup>In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion anzugeben. <sup>2</sup>Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. <sup>2</sup>Der Dekan kann jedoch dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Bewerber den Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist.

## § 19

### **Täuschungshandlungen**

(1) Hat der Bewerber die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er bei den Prüfungsleistungen sich einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und dem Kandidaten schriftlich zuzustellen.

## § 20

### **Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät einzuleiten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung und der Person des zu Ehrenden. <sup>2</sup>Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Professoren der Fakultät vorzulegen. <sup>3</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

## **§ 21**

### **Übergangsbestimmung**

Promotionsverfahren, für die die Zulassung bereits vor Inkrafttreten einer Änderungssatzung beantragt worden ist, sind auf Antrag des Bewerbers noch nach der bis zum Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Promotionsordnung durchzuführen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bei Antragstellung vorlagen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Oktober 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 26. November 1979 Nr. I B 10 - 6/179 275.

Passau, den 12. Dezember 1979

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Prüfungsordnung wurde am 12. Dezember 1979 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. Dezember 1979 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Dezember 1979.